

Forum

Erfolgshonorar ohne Zustimmung des Klienten?

Kritische Gedanken aus Anlass von BGE 135 III 259 betreffend Anwaltshonorar

Von Dr. iur. Daniel Schwander, Rechtsanwalt, Zürich

Inhaltsübersicht

1. Vorab eine Warnung

2. Der Fall

3. Art. 12 lit. e BGFA

- a) Warum Art. 12 lit. e BGFA vorliegend doch relevant gewesen wäre
- b) Die herrschende Auffassung zu Art. 12 lit. e BGFA
- c) Kritik an der herrschenden Auffassung zu Art. 12 lit. e BGFA
 - aa) Grammatikalische Auslegung
 - bb) Historische Auslegung
 - cc) Systematische Auslegung
 - dd) Teleologische Auslegung
- d) Konsequenzen für den vorliegenden Fall

4. Art. 12 lit. i BGFA und eine Verkehrs-Unsitte als Verkehrssitte

5. Keine Honorarvereinbarung?

6. Verfahrensrechtliche Aspekte

7. Warum der Fall nicht nur Genf betrifft

1. Vorab eine Warnung

Schliesst ein Klient mit einem Anwalt keinerlei Honorarabrede, und stellt der Anwalt in der Folge periodisch und in mindestens branchenüblicher Höhe Rechnung, so muss der Klient nach Eintritt des Prozessenerfolgs damit rechnen, dass der Anwalt das Honorar – trotz bezahlter Zwischenrechnungen – einseitig massiv erhöht.

ZBJV, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. RJB, Revue de la société des juristes bernois.

Im vorliegenden Fall: Verdreifachung des Grundhonorars. Das Gesamthonorar entsprach damit exakt 2% der erstrittenen Forderung von rund CHF 90 Millionen . Der vorliegende Fall spielte in Genf. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dass sich Ähnliches inskünftig auch in anderen Kantonen zutragen könnte.

Zum Volltext